

Vertrag
zwischen
dem Land Nordrhein-Westfalen

– vertreten durch..... –

und

Herrn/Frau

geboren am in

wohnhaft

wird folgender Vertrag geschlossen:

Herr/Frau wird für die Zeit vom

bis zum Gelegenheit gegeben, in einem Anpassungslehrgang im Sinne des § 18 (VO-RLEG

89/48 BeamtnW) die Kenntnisse und Fähigkeiten für die Laufbahn

zu erwerben, die in der vorliegenden Qualifikation nicht enthalten sind.

§ 2

(1) Der Anpassungslehrgang besteht aus einer berufspraktischen Ausbildung in den Aufgaben der Laufbahn

unter Anleitung und Verantwortung einer oder eines qualifizierten Berufsangehörigen (Ausbildungsleiterin oder Ausbildungsleiter); er kann eine theoretische Zusatzausbildung umfassen.

(2) Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter legt die Einzelheiten des Anpassungslehrgangs fest (§ 18 Abs. 2 VO-RLEG 89/48 BeamtnW).

§ 3

Dienstobliegenheiten werden nicht übertragen.

§ 4

Der Anpassungslehrgang endet außer durch Ablauf der festgesetzten Zeit vorzeitig auf Antrag. Er kann außerdem vorzeitig von Amts wegen beendet werden, wenn schwerwiegende Pflichtverletzungen der Teilnehmerin oder des Teilnehmers der Fortführung entgegenstehen.

§ 5

Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer am Anpassungslehrgang hat den Anweisungen der Ausbildungsleiterin oder des Ausbildungsleiters zu folgen; sie oder er wird zu Beginn des Anpassungslehrgangs auf die Pflicht zur Verschwiegenheit hingewiesen.

§ 6

Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer am Anpassungslehrgang kann sich in allen Fragen der Durchführung des Anpassungslehrgangs an die Ausbildungsleiterin oder den Ausbildungsleiter wenden. Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, daß sich die Teilnehmerin oder der Teilnehmer die in § 1 genannten Kenntnisse und Fähigkeiten in sachgerechter Form aneignen kann.

§ 7

Eine Vergütung oder ein sonstiges Entgelt wird nicht gewährt.